



An die/den
Mitglieder des Hauptausschusses
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 17.10.2024

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

Donnerstag, 24. Oktober 2024, 18:30 Uhr

zum FSV Oschatz e. V., Merkwitzer Straße 18 b in Oschatz, herzlich ein.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung,
2. 15 Minuten Fragezeit
3. Vorstellung FSV Oschatz e. V. und anstehende Projekte
4. DS 2024-108 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Neubauernsiedlung
5. DS 2024-109 Auswahl „Unternehmen des Jahres 2024“
6. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024 - 108	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Neubauernsiedlung

Antrag

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage hinter einer Einfriedung zu.

Begründung

Der Eigentümer hat einen Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches gestellt. Demzufolge kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Bebauungsplan beschränkt die bauliche Nutzung auf die in § 4 Abs. 2 ausführten baulichen Nutzungen, schließt aufgeständerte Solaranlagen aus und begrenzt die Zaunshöhe auf 1,5 m. Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer 45 m langen Photovoltaikanlage hinter einem 1,8 m hohen Zaun an seiner nördlichen Grundstücksgrenze.

Das Gesetz erlaubt explizit von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Abstand zu nehmen zu können, wenn es dem zügigen Ausbau erneuerbarer Energien dient. Das ist hier gegeben.

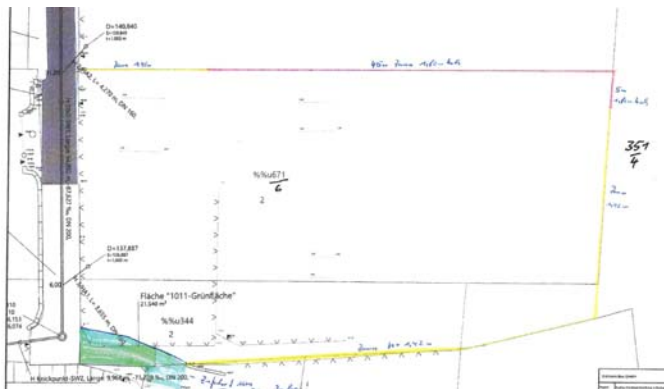
Eine Nutzung als Wohnbaugrundstück ist weiterhin möglich, sodass die Grundzüge der Planung, Nutzung des Grundstücks zur Wohnbebauung, als nicht berührt eingeschätzt werden.

Das Gelände ist abschüssig, sodass die Sichtbeziehung des Nachbargrundstückes wenig beeinträchtigt wird.



Lage

bereits vorhandene PV in der Nachbarschaft



Lage im Grundstück





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-109	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Suda	Aktenzeichen:	790	Abstimmung:	
Vorberaten:	Stadtrat 19.09.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Auswahl „Unternehmen des Jahres 2024“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt ernennt das Unternehmen Lebenshilfe e.V., Regionalverband Oschatz zum „Unternehmen des Jahres 2024“.

Begründung

Es sind sieben Vorschläge fristgerecht eingegangen, diese wurden im Hauptausschuss am 12.09.2024 geöffnet und vorgetragen. In seiner Sitzung am 19. September 2024 fiel durch Wahl die Entscheidung für die Lebenshilfe e.V. Regionalverband Oschatz. Die festliche Preisverleihung findet am 05.11.2024 im Thomas- Müntzer- Haus statt.